

**Gebührensatzung**  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Gehwegen, Plätzen  
und Anlagen in der Stadt Osteseebad Rerik.

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 sowie § 1 (1), 2 (1), 4 (1), 6 (5) der KAG vom 01.06.1993 in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V wird nach Beschlüßfassung der Stadtvertreterversammlung vom 09.10.97 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Entstehung**

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Gehwegen, Plätzen und Anlagen in der Stadt Osteseebad Rerik werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Jegliche über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtig**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauches der öffentlichen Straßen, Wegen, Gehwegen, Plätzen und Anlagen .
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind :
  - der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger ,
  - wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausübenläßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind:

- die Zeitdauer und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege, Plätzen und Anlagen
- die wirtschaftlichen Vorteile der Sondernutzung.

- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.
- (3) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

## § 5

### Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden in Tages.-Monats.-oder Jahresbeiträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (3) Bei Gebühren, die tägliche, wöchentliche, oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.
- (4) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Beträge aufgerundet.
- (5) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, angemessene Vorauszahlung zu fordern.

## § 6

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist bei Zugang der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung zu entrichten, und zwar bei
  - auf Zeit erlaubten Sondernutzung für deren Dauer,
  - auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner sofort fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 7

### Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.  
Gebührenfrei sind :
  - Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
  - Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel u. dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
  - Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über der Straße oder den Gehweg bean-

spruchen, (z.B. an Hauswänden angebrachte Reklameuhren, Schilder und Tafeln). Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer.

### **§ 8 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Ostseebad Rerik die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

### **§ 9 Säumniszuschläge, Verjährung, Rechtsbehelfsverfahren**

Für den Säumniszuschlag, die Verjährung, die Erstattung und das Rechtsbehelfsverfahren die Sondernutzungsgebühren betreffend, sind sinngemäß die §§ 18, 20, 21 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gem. § 5 (3) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ohne die Erlaubnis der Gemeinde öffentliche Straßen, Wege, Gehwege, Plätzen und Anlagen die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus nutzt, handelt ordnungswidrig.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11  
**Marktgebühren**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührenordnung der Stadt Ostseebad Rerik in ihrer jeweils gültigen Fassung.

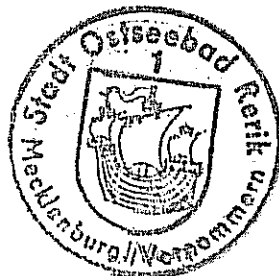
§ 12  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ( KV M-V ) vom 18.02.94 GVOBI M-V S. 249 enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Ostseebad Rerik ~~008.04.98~~

Stadt Ostseebad Rerik  
- Bürgermeister

Gulbis



Anlage

zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen , Wegen, Gehwegen, Plätzen und Anlagen in der Stadt Ostseebad Rerik vom 09.10.1997

| Lfd.Nr. | Sondernutzungsgegenstand   | Zeitraum               | DM                      | Mindesthöhe DM  |
|---------|--|------------------------|-------------------------|-----------------|
| 1.      | Ausstellung von Waren<br>(einschl. Stellvorrichtungen )<br>pro angefangene qm  | jährlich               | 100.00                  | 100.00          |
| 2.      | Anbieten von Leistungen und<br>andere gewerbliche Zwecke<br>Verkaufs-u.Imbißstände (baurecht-<br>lich genehmigungspflichtig und<br>unter Berücksichtigung der Markt-<br>ordnung) | mtl.                   | 65.00                   |                 |
| 3.      | Sonstiger Straßenverkauf   | mtl.                   | 50.00                   |                 |
| 4.      | Automaten für jeden ange-<br>fangenen qm   | jährl.                 | 100.00                  |                 |
| 5.      | Auslage- u. Schaukästen, die<br>mit dem Boden oder einer bau-<br>lichen Anlage verbunden sind,<br>für jeden angefangenen qm  | jährl.                 | 100.00                  |                 |
| 6.      | Aufstellung von Windschutz- u.<br>Stellwänden sowie von Vor-<br>richtungen, die der Abgrenzung von<br>Sondernutzflächen dienen, je ange-<br>fangenen lfd. m                      | mtl.                   | 5.00                    |                 |
| 7.      | Tische und Stühle für Gaststätten-<br>betriebe für jeden angefangenen<br>qm  | tgl.<br>mtl.           | 0.60<br>6.00            | 20.00<br>100.00 |
| 8.      | Sonstige Anlagen und Einrich-<br>tungen (z.b. Vorbauten bei<br>Schaufensteranlagen   | tgl.<br>mtl.<br>jährl. | 1.00<br>15.00<br>180.00 |                 |
| 9.      | Fahrradständer je angefang-<br>enen lfd. m   | jährl.                 | 5.00                    |                 |

|     |   |                   |                |                |
|-----|---|-------------------|----------------|----------------|
| 10. | Bauzäune, Baubuden, Baugeräte, Bauschutt,<br>Arbeitswagen, Baumaschinen sowie<br>Lagerung von Baumaterialien für<br>jeden angefangenen qm | mtl.<br>wöchentl. | 1.00<br>0.50   | 30.00<br>10.00 |
| 11. | Container- Aufstellung für Bau-<br>schutt oder Abfälle, ausgenommen<br>Hausmüllbehälter pro Behälter<br>u. angefangene Woche              | Woche             | 15.00          |                |
| 12. | Sonstige Aufstellungsgegenstände<br>aller Art, die mehr als 48 Std. lagern<br>und nicht unter Nr. 3 fallen                                | mtl.<br>wöchentl. | 1.50<br>0.50   | 20.00<br>10.00 |
| 13. | Masten mit und ohne Fahne   | jährl.<br>mtl.    | 30.00<br>15.00 |                |
| 14. | Uhrensäulen   | jährl.            | 100.00         |                |
| 15. | Werbeveranstaltungen  | tgl.              | 50.00          |                |
| 16. | Werbefahrzeuge  | tgl.              | 40.00          |                |
| 17. | Zettelverteilung für gewerb-<br>liche Zwecke pro Person   | tgl.              | 10.00          |                |
| 18. | Vertretertätigkeit, Straßenfoto-<br>grafien und Straßenhandel ohne<br>Verkaufsstand pro Person  | tgl.              | 1.50           |                |
| 19. | Schaustellungsveranstaltungen<br>(Kleinzirkus, Motor- u. Artistik-<br>shows u ä.) Ausstellungswagen ,<br>Ausstellungsräume u. - flächen   |                   |                |                |
|     | bis 100 qm  | tgl               | 5.00           |                |
|     | bis 500 qm  | tgl.              | 20.00          |                |
|     | bis 1 000 qm  | tgl.              | 50.00          |                |
|     | über 1 000 m  | tgl.              | 100.00         |                |
| 20. | Zirkusveranstaltungen   |                   |                |                |
|     | bis 5 000 qm  | tgl.              | 100.00         |                |
|     | über 5 000 qm   | tgl.              | 150.00         |                |